



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Zahnbehandlungs-Versicherung (Z)

Besondere Bedingungen in Ergänzung zu den AVB
Ausgabe 01.2025

Vertrag

Zweck Z Art. 1

Wir bezahlen Beiträge an Kosten für Zahnbehandlungen, Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.

Versicherungsvarianten Z Art. 2

Sie sind entsprechend der auf Ihrer Police aufgeführten Leistungsklasse (LK) versichert.

Leistungen an Zahnbehandlungen, Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen:

LK 0	50 %, max. CHF 300.– pro Kalenderjahr
LK 1	50 %, max. CHF 500.– pro Kalenderjahr
LK 2	50 %, max. CHF 1'000.– pro Kalenderjahr
LK 3	75 %, max. CHF 1'500.– pro Kalenderjahr
LK 4	75 %, max. CHF 2'000.– pro Kalenderjahr

Für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen werden bis zum vollendeten 20. Altersjahr ohne betragliche Limite 75 % der Behandlungskosten rückerstattet.

Leistungen ausschliesslich an Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen:

LK 5	75 %, max. CHF 10'000.– pro Kalenderjahr für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen.
LK 6	75 %, max. CHF 10'000.– pro Kalenderjahr für Zahnregulierungen und Zahnstellungskorrekturen. Die LK 6 kann nur in Kombination mit der Krankenpflege-Plus-Versicherung (LK 1 oder LK 2) versichert werden. Eine nachträgliche Kündigung der Krankenpflege-Plus-Versicherung (LK 1 oder LK 2) durch Sie oder uns gilt auch für die LK 6.

Fristen Z Art. 3

- ¹ Versichert sind Behandlungen, die frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn vorgenommen werden.
- ² Für nachfolgende Behandlungen gilt eine Karenzfrist von 12 Monaten:
 - Kieferorthopädie (wie Behandlung von Zahnfehlstellungen und Kieferfehlentwicklungen).
 - Zahnprothetik (wie Kronen, Stiftzähne, Stege, Klammern, Schienen, Brücken, Teil- und Totalprothesen inkl. entsprechender Zusätze, Provisorien und Reparaturen).
 - Zahnsanierungen wegen Amalgamunverträglichkeit.

Deckungserhöhung Z Art. 4

Bei Wechsel in eine höhere Leistungsklasse gelten für die zusätzlichen Leistungen die Fristen gemäss Art. 3. Während diesen Fristen bleiben die früheren, niedrigeren Leistungen unverändert bestehen.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern
kpt.ch

Leistungen

Abgrenzung Z Art. 5

Bei Behandlungen, die sich über zwei oder mehrere Kalenderjahre erstrecken, werden die Leistungen pro rata temporis vergütet.

Altersklassen

Altersklassenwechsel Z Art. 6

Die Prämienhöhe Ihrer Zusatzversicherung ist nach dem Lebensalter tarifiert. Der Wechsel in eine höhere Altersklasse ist in der Regel mit einer Erhöhung der Prämie verbunden. Er findet am 1. Januar des Jahres statt, in welchem Sie das für den Wechsel massgebende Alter erreichen.

Für die LK 0–4 bestehen folgende Altersklassen: 0–5 Jahre; 6–10; 11–18; 19–25; 26–30; 31–35; 36–40; 41–45; 46–50; 51–55; 56–60; 61–65; ab 66 Jahre

Für die LK 5 bestehen folgende Altersklassen: 0–18 Jahre; 19–25; ab 26 Jahre

Für die LK 6 bestehen folgende Altersklassen: 0–10 Jahre; 11–18; 19–25; ab 26 Jahre

Bern, 1. Juli 2024
KPT Versicherungen AG



Zahnzusatzversicherung

Für Ihre Zahngesundheit bestens vorgesorgt:
Prämie berechnen: kpt.ch/zahnversicherung